

# Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek vom 5. Juli 2005

Die Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erlässt gemäß § 101 Abs. 3 SächsHG folgende Ordnung:

## § 1 Aufgaben der Bibliothek, Begriffe

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine wissenschaftliche Einrichtung und dient der Forschung, der Lehre und dem Studium. Die Aufgaben der Hochschulbibliothek bestehen im Aufbau, in der Erschließung und in der Ausleihe der Bestände sowie in der Erteilung von Auskünften. Archiv und Musikinstrumentenausleihe gehören zur Hochschulbibliothek.
- (2) Medien sind Monographien, Musikdrucke, Medienkombinationen, Zeitungen, Zeitschriften, Ton- und Bildtonträger, Mikroformmaterialien, elektronische Datenträger, Handschriften und Grafiken.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Sächsischen Bibliotheksgebührenverordnung. Für die Nutzung von Archivgut gilt das Archivgesetz für den Freistaat Sachsen. Die Ausleihe von Instrumenten ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

## § 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Mitglieder, Angehörigen und im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer der Hochschule sind als reguläre Nutzer zur Benutzung der Hochschulbibliothek zugelassen.
- (2) Die Mitglieder des Freundeskreises der Hochschule, Mitarbeiter von Einrichtungen, mit denen die Hochschule einen Kooperationsvertrag unterhält, Mitglieder, d. h. hauptberuflich an den Hochschulen tätiges Personal, sowie Studierende anderer staatlicher sächsischer Hochschulen und der Hochschule für Musik „Franz Liszt“ Weimar sind als Gastnutzer zur Benutzung der Hochschulbibliothek berechtigt. Sonstige Personen können nur zur Präsenznutzung zugelassen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist persönlich zu stellen. Der Antragsteller hat sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Studierende legen zusätzlich den Studentenausweis vor.

- (4) Für die Benutzung wird eine Benutzerkarte ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Ihr Verlust ist der Bibliothek umgehend zu melden. Für Schäden, die der Bibliothek durch missbräuchliche Verwendung der Benutzerkarte entstehen, haftet der Benutzer.
- (5) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entliehenen Medien und die Benutzerkarte zurückzugeben sowie alle ausstehenden Verpflichtungen zu begleichen.

## § 3 Rechte und Pflichten des Benutzers

- (1) Jeder Benutzer hat das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten und seiner Zulassung entsprechenden Leistungen der Hochschulbibliothek.
- (2) Der Benutzer hat eine Änderung seiner Anschrift oder Personendaten der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für Schäden, die aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (4) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Insbesondere sind Eintragungen und Unterstreichungen in Medien untersagt.
- (5) Der Benutzer hat den Zustand des ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Anderenfalls wird angenommen, dass der Benutzer es in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (6) In allen Räumen der Hochschulbibliothek ist Ruhe zu bewahren. In diesen besteht ein Speise-, Getränke-, Rauch- und Handybenutzungsverbot. Die Verwendung mitgebrachter technischer Geräte in den Bibliotheksräumen bedarf der Genehmigung des Bibliothekspersonals.
- (7) Überbekleidung, Schirme und Taschen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen (Garderobenständer/Schließfachanlage) zu verwahren und am Benutzungstag bis zur Schließung der Hochschulbibliothek abzuholen. Bei längerer Nutzung der Schließfächer können diese geräumt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach vier Monaten als Fundsache an das städtische Fundbüro abgegeben.

#### § 4 Ausleihmodalitäten

- (1) Reguläre Nutzer sowie Gastnutzer dürfen Monographien, Musikdrucke und Medienkombinationen ausleihen.
- (2) CDs, DVDs und VHS-Videos werden nur an Lehrkräfte der Hochschule verliehen, DVDs und VHS-Videos auch an Studierende der Fachrichtung Dramaturgie.
- (3) Für Gastnutzer gilt eine Ausleihbeschränkung von insgesamt zehn Medien.
- (4) Für die Medien der Bibliothek Grassistraße gelten für Mitglieder, Angehörige und ehemalige Hochschullehrer der Hochschule unter Berücksichtigung von §4 (2) folgende Ausleihfristen:

Monographien	vier Wochen
Musikdrucke	drei Monate
CDs, DVDs und VHS-Videos	vier Wochen
Medienkombinationen	vier Wochen

Für die Gastnutzer beträgt die Leihfrist stets vier Wochen.

- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der Vormerkungen zu begrenzen.
- (6) Medien der Bibliothek Grassistraße können auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen. Sie kann bei Monographien, Tonträgern und Bildtonträgern zweimal, bei Musikdrucken einmal in gleicher Dauer wie die jeweilige Leihfrist unter Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden. Die Hochschulbibliothek kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich, wenn das Medium vorgemerkt ist.
- (7) Medien der Handbibliothek Dittrichring können nur als Kurzausleihe, in der Regel von Donnerstag bis Montag, ausgeliehen werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Gastnutzer sind von der Kurzausleihe ausgeschlossen.
- (8) Orchester-, Chor- und Ensemblematerialien, die im Rahmen eines Hochschulprojektes ausgeliehen werden, sind, soweit keine Leihfrist nach § 4 (4) angegeben wird, zehn Tage nach dem letzten Auftritt bzw. der letzten Probe zurückzugeben.
- (9) Dauerleihgaben sind nicht zulässig. In geringem Umfang können Handapparate für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule eingerichtet werden. Ihr Bestand ist auf Antrag anderen Benutzern zugänglich zu machen.

- (10) Bei Überschreiten der Leihfrist durch den Nutzer ist die Hochschulbibliothek zu Mahnungen nicht verpflichtet.
- (11) Es können in der Bibliothek Grassistraße und in der Handbibliothek Dittrichring Semesterhandapparate bereitgestellt werden, für die die Bibliothek besondere Nutzungsbedingungen erläßt.

#### § 5 Auskunft

- (1) Die Hochschulbibliothek erteilt im Rahmen ihrer Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskünfte hinsichtlich der Beschaffung und Entleihung von Medien.
- (2) Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte wird nicht übernommen.
- (3) Die Schätzung von Büchern, Noten und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Hochschulbibliothek.

#### § 6 Anschaffungsvorschläge

Sind Medien in der Hochschulbibliothek noch nicht vorhanden, so kann jeder Benutzer deren Anschaffung vorschlagen. Über die Anschaffung entscheidet die Leiterin der Hochschulbibliothek. Vor einer Ablehnung ist bei Medien von einem Preis von mindestens 200 Euro die Bibliothekskommission anzuhören.

#### § 7 Wiedergabegeräte

- (1) Die Hochschulbibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Geräte zur Wiedergabe von Tonträgern und Bildtonträgern zur Benutzung in den Bibliotheksräumen zur Verfügung.
- (2) Der Benutzer überzeugt sich davon, dass das jeweilige Gerät unbeschädigt und einwandfrei arbeitet. Auf Mängel ist das Bibliothekspersonal unverzüglich hinzuweisen. Anderenfalls wird angenommen, dass das Gerät in einwandfreiem Zustand übernommen wurde. Für Schäden, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Benutzer.

## **§ 8 Vervielfältigungen**

- (1) Der Benutzer kann Vervielfältigungen anfertigen, soweit Werke dabei nicht beschädigt werden. Rarifizierte Materialien dürfen nur nach Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal kopiert werden. Für die Vervielfältigung aus Handschriften und Archivmaterialien ist eine Genehmigung erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Die Möglichkeit einer Vervielfältigung kann nur eingeräumt werden, wenn dies nach konservatorischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Solche Vervielfältigungen werden vom Bibliothekspersonal vorgenommen.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Verantwortung dafür, dass urheberrechtliche Bestimmungen und Persönlichkeits- und sonstige Rechte eingehalten werden.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek und deren Änderungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 10 Kontrollrecht**

Die Mitarbeiter der Hochschulbibliothek sind berechtigt, sich von jedem Benutzer die Benutzerkarte oder einen amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen. Sie sind ferner berechtigt, den Inhalt von Taschen und anderer Behältnisse der Benutzer zu kontrollieren. Bei Kontrollen haben die Benutzer mitgebrachte Medien vorzuzeigen.

## **§ 11 Haftung der Hochschulbibliothek**

- (1) Für Garderobe, Wertsachen und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Hochschulbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern des Benutzers durch Benutzung der Bibliotheksbestände und – hilfsmittel entstehen.

## **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Zulassung zur Benutzung widerrufen und er ganz oder teilweise von der Benutzung der Hoch-

schulbibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis folgenden Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

## **§ 13 Datenschutz**

Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschulbibliothek ist § 106 SächsHG, im Übrigen gilt das Sächsische Datenschutzgesetz. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung werden personenbezogene Daten nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Hochschulbibliothek erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen erfolgt im Einzelfall, soweit das Sächsische Hochschulgesetz und das Sächsische Datenschutzgesetz es zulassen. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulbibliothek nicht mehr erforderlich ist. Die Datensicherung wird durch personelle, technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

## **§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek vom 11. November 2003 außer Kraft.

Leipzig, 5. Juli 2005

Prof. Konrad Körner  
Rektor